

Satzung

Förderverein Gymnasium Rodewisch e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen "Freundes- und Förderverein des Johann-Heinrich-Pestalozzi-Gymnasiums Rodewisch e.V.", in der abgekürzten Form "Förderverein Gymnasium Rodewisch e.V."

1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Auerbach/Vogtland eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist: Pestalozzi Gymnasium Rodewisch, 08228 Rodewisch, Straße des Friedens 5.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Als Gerichtsstand gilt Auerbach/Vogtland.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Förderverein Gymnasium Rodewisch e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein soll im Rahmen der Schulgemeinschaft Vorhaben ideell und finanziell fördern, welche förderungswürdig sind. Förderungswürdig im Sinne dieser Satzung sind:
 - die Bildung und Erziehung der Schüler des Pestalozzi Gymnasiums Rodewisch;
 - Unterstützung bei der Durchführung schulischer Veranstaltungen;
 - Unterstützung förderungswürdiger Anliegen, die im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft liegen;
 - Ausgleich sozialer Härtefälle;
 - Anschaffung und Beihilfen zu Anschaffungen von Lehr- und Lernmitteln
3. Dies gilt sowohl für den allgemeinen, kulturellen Bereich als auch für alle Unternehmungen auf Klassen- und Schulebene, soweit sie im schulischen Allgemeininteresse liegen.
4. Der Verein unterstützt die Schulleitung in allen Bemühungen um den Ausbau der schulischen Einrichtungen zum Wohle der Schülerschaft und ihrer Ausbildung. Das schulische Leben soll auch über die Erfordernisse des Unterrichtes hinaus unterstützt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Verein gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat das Recht, innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Unzustellbare Postsendungen an das Mitglied/den Bewerber gelten als bekannt gegeben, wenn der jeweilige Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde.
4. Freundschaftsmitgliedschaften ohne Teilnahme am aktiven Vereinsleben sind grundsätzlich möglich.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können an allen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sind nicht beitragspflichtig.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) schriftliche Austrittserklärung
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Der schriftliche begründete Antrag eines ordentlichen Mitgliedes auf Ausschluss kann nur durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des Vorstandes erfolgen. Binnen 10 Tagen nach Beschlussfassung ist dem ausgeschlossenen Mitglied darüber schriftlich Meldung zu geben. Auf Wunsch des Auszuschließenden ist der Vorstand verpflichtet, das betroffene Mitglied zuvor anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand Einspruch einzulegen. Der Vorstand legt diesen der nächst erreichbaren Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.
4. Unzustellbare Postsendungen an das ausgeschlossene Mitglied gelten als bekannt gegeben, wenn der jeweilige Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse gesendet worden ist.

§ 4 Mitgliederbeiträge und Verwendung der Mittel

1. Die zur Erreichung des Förderungszweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Überschüsse aus Vereinsaktivitäten
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im März des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr im Voraus in einer Summe fällig. Für das Kalenderjahr, in dem eine Mitgliedschaft neu begründet wird, ist der Mitgliedsbeitrag anteilig, für die Zeit ab Begründung der Mitgliedschaft für das rechtliche Geschäftsjahr innerhalb von einem Monat nach Mitteilung des Vorstandes über die Aufnahme fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
4. Alle dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel sind unverzüglich auf die Konten des Vereins einzuzahlen.
5. Nach Eingang gespendeter Geldbeträge auf einem der Bankkonten des Vereins ist der Verein verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten dem Spender eine Spendenquittung nach vorgeschriebenem Muster zu übersenden.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Die Arbeit für den Förderverein erfolgt ehrenamtlich. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins Gymnasium Rodewisch e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Satzungsbeschlüsse;
 - b) Erarbeitung von Beschlüssen für die Tätigkeit des Vereins;
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 - d) Genehmigung der Jahresabrechnung;
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - f) Wahl des Vorstandes;
 - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
 - h) Wahl der Kassenprüfer;
 - i) Beschluss zu Ehrenmitgliedschaften;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage.

Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen. Über die Tagesordnung stimmt die Mitgliederversammlung ab.

3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es verlangt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.
4. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Versammlung. Ein Mitglied des Vorstandes führt ein Protokoll über die Mitgliederversammlung.
5. Erforderliche Mehrheiten
 - a) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Bei Stimmabgabe über die gestellten Anträge entscheidet, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - c) Beschlüsse über:
 - Satzungsänderung
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie
 - die Auflösung des Vereins

bedürfen jeweils einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

6. Abstimmungsarten

- a) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
- b) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

7. Durchführung von Wahlen

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden geheim durch Stimmzettel gewählt.
- b) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzeln zu wählen, sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- c) Die Wahl der fünf Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der zu wählenden Beisitzer angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Beisitzer zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten eine Stichwahl. Erhalten mehr als fünf Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahl gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.

8. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Arbeit des Vereins nach der gültigen Satzung und den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen durchgeführt wird. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - b) Die Verwaltung und Vertretung des Vereins einschließlich der Verwaltung seines Vermögens, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und fünf Beisitzern.
3. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Sie endet mit der Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch den neuen Vorstand führt der alte Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter.
4. Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein nach außen. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Jedoch können über Geldmittel im Wert von über 300,00€ nur jeweils der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.
8. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen.
9. Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung hierüber berichten.

§ 9 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige Ordnungen

Falls es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 10 Anmeldung und Mitteilung von Satzungsänderungen und Vorstandsänderungen

1. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vorstandes im Sinne von § 7 Abs. 7 der Satzung sind zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Auerbach/Vogtland anzumelden.
2. Im Vereinsregister des Amtsgerichtes Auerbach/Vogtland eingetragene Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Schulträger des Johann-Heinrich-Pestalozzi-Gymnasiums Rodewisch zu, verbunden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke am Johann-Heinrich-Pestalozzi-Gymnasium Rodewisch zu verwenden.

§ 12 Anwendung der Vorschriften des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Auerbach/Vogtland in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung.



Rodewisch, den 13. November 2008